Bitte nehmen Sie diese Übersicht zur Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu ihren Vertragsunterlagen

Übersicht

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

1. GRUND-AVB (TEIL A) 2

Allgemeine Regelungen zum Baustein Krankentagegeld-Versicherung 2

2. TARIFBEDINGUNGEN (TEIL A) 3

2.1 Tarif Krankentagegeld Angestellte ab 7. Woche (KTA07W) - Einzelversicherung 3

2.2 Tarif Krankentagegeld Angestellte ab 7. Woche (KTG07W) - Einzelversicherung 4

2.3 Tarif Krankentagegeld Angestellte ab 14. Woche (KTA14W) - Einzelversicherung 5

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Gesetzgeber hat zum 11.04.2017 das „Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung“ beschlossen. Dadurch gibt es eine zusätzliche Leistung in Ihrem Krankentagegeld. Damit Sie davon profitieren, haben wir die Vertragsbedingungen angepasst. So ist Ihr Versicherungsschutz weiterhin aktuell.

Die Änderungen im Überblick:

- Erwerbstätige Frauen haben während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (§ 3 Absatz 1 und 2 MuSchG neue Fassung ab 2018) sowie am Entbindungstag einen Anspruch auf das vereinbarte Krankentagegeld.
- Der Anspruch besteht soweit die versicherte Person in dieser Zeit nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist und einen Verdienstausfall hat.
- Die Leistung ist unabhängig davon, ob eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder nicht.
- Wir zahlen das Krankentagegeld nach der vereinbarten Karenzzeit.
- Wir berücksichtigen sonstige Ansprüche, die den Verdienstausfall ausgleichen. So rechnen wir unter anderem das Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld auf den vereinbarten Tagessatz an.

Die neuen Regelungen werden zum 01.01.2018 wirksam. Ein unabhängiger Treuhänder hat dem zugestimmt. Die neue Leistung berücksichtigen wir automatisch. Daher besteht Ihrerseits kein Handlungsbedarf.

Die Details zu den Leistungsänderungen finden Sie nachfolgend in der Übersicht. Bitte beachten Sie, wir haben nur die Textpassagen angegeben, bei denen sich Änderungen ergeben haben. Die Änderungen sind dabei blau hervorgehoben.

Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung – Einzelversicherung –

1. Grund-AVB (Teil A)

Allgemeine Regelungen zum Baustein Krankentagegeld-Versicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2013 (Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Im Baustein Krankentagegeld-Versicherung bieten wir Versicherungsschutz gegen Verdienstausfall als Folge von Krankheiten oder Unfällen, soweit dadurch Arbeitsunfähigkeit verursacht wird. Im Versicherungsfall zahlen wir für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit ein Krankentagegeld in vertraglichem Umfang.	Im Baustein Krankentagegeld-Versicherung bieten wir Versicherungsschutz gegen Verdienstausfall als Folge von Krankheiten oder Unfällen, soweit dadurch Arbeitsunfähigkeit verursacht wird. Im Versicherungsfall zahlen wir für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit ein Krankentagegeld in vertraglichem Umfang. Außerdem bieten wir für weibliche →versicherte Personen Versicherungsschutz gegen einen Verdienstausfall während gesetzlicher Mutterschutz-Zeiten.
…	…
1. Allgemeine Regelungen zum Baustein	**1. Allgemeine Regelungen zum Baustein**
1.1 Regelungen zum Versicherungsfall und zum Versicherungsschutz	**1.1 Regelungen zum Versicherungsfall und zum Versicherungsschutz**
1.1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	**1.1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**
	(1) Versicherungsfall bei Arbeitsunfähigkeit
(1) Versicherungsfall	**a) Versicherungsfall**
…	…
(2) Vom Versicherungsschutz erfasste Arbeitsunfähigkeit	**b) Vom Versicherungsschutz erfasste Arbeitsunfähigkeit**
…	…
(3) Beginn und Ende des Versicherungsfalls	**c) Beginn und Ende des Versicherungsfalls**
...	...
	(2) Versicherungsfall in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten
	a) Versicherungsfall Der Versicherungsfall ist auch der Verdienstausfall der weiblichen →versicherten Person während folgender Zeiten: • in den Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz erwerbstätiger Mütter ("Mutterschutzgesetz" - MuSchG) und • am Entbindungstag. Voraussetzung ist, dass sie in diesen Zeiten nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist.
	b) Umfang unserer Leistungspflicht Im Versicherungsfall nach Absatz a) zahlen wir das versicherte Krankentagegeld, soweit der →versicherten Person für ihren Verdienstausfall in diesen Zeiten kein Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder sonstiger anderweitiger angemessener Ersatz zusteht. Wir rechnen einen Anspruch auf einen angemessenen anderweitigen Ersatz auf die Höhe des versicherten Krankentagegelds an.
	c) Maßgebliche weitere Versicherungsbedingungen Wenn wir in den Versicherungsbedingungen (Regelungen für diesen Baustein - Teil A Ziffern 1 und 2) auf den Versicherungsfall bei Arbeitsunfähigkeit Bezug nehmen, gelten auch sie sinngemäß für den Versicherungsfall in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten.
	(3) Eintritt beider Versicherungsfälle Wenn die weibliche →versicherte Person während des Versicherungsfalls in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten arbeitsunfähig nach Absatz 1 b) ist, zahlen wir das versicherte Krankentagegeld nur einmal. Denn während des Versicherungsfalls in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten besteht nur dafür ein Leistungsanspruch. Wenn beide Versicherungsfälle eintreten, muss die vereinbarte →Karenzzeit nur einmal abgewartet werden.
1.1.2 Woraus ergibt sich der Umfang des Versicherungsschutzes?	**1.1.2 Woraus ergibt sich der Umfang des Versicherungsschutzes?**
…	…
1.1.3 Welche Wartezeiten müssen verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?	**1.1.3 Welche Wartezeiten müssen verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?**
…	…
(2) Besondere Wartezeiten Die besonderen Wartezeiten betragen 8 Monate und gelten für • Psychotherapie, • Zahnbehandlung, • Zahnersatz und • Kieferorthopädie.	**(2) Besondere Wartezeiten** Die besonderen Wartezeiten betragen 8 Monate und gelten für • Psychotherapie, • Zahnbehandlung, • Zahnersatz, • Kieferorthopädie und

	• Leistungen während der Mutterschutz-Zeiten nach Ziffer 1.1.1 Absatz 2.
(3) Beginn der Wartezeiten …	**(3) Beginn der Wartezeiten** …

2. Tarifbedingungen (Teil A)

2.1 Tarif Krankentagegeld Angestellte ab 7. Woche (KTA07W) - Einzelversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2013 (Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
… **2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang**	… **2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang**
2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld?	**2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit?**
… **2.2.4 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif bei Arbeitsunfähigkeit?**	… **2.2.4 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif?**
Wir zahlen im Versicherungsfall • für jeden Tag einer Arbeitsunfähigkeit • nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (6 Wochen) • das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer (auch für Sonn- und Feiertage).	Wir zahlen im Versicherungsfall • für jeden Tag einer Arbeitsunfähigkeit oder eines Verdienstausfalls in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten • nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (6 Wochen) • das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer (auch für Sonn- und Feiertage).
Dabei zahlen wir nach diesem Tarif das versicherte Krankentagegeld ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit.	Dabei zahlen wir nach diesem Tarif das versicherte Krankentagegeld ab der 7. Woche • der Arbeitsunfähigkeit oder • nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).
Unsere Leistung beginnt nach Wegfall des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Karenzzeit. …	Unsere Leistung beginnt nach Wegfall des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Karenzzeit. …
2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	**2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen**
… **2.4.5 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?**	… **2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?**
Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht.	Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraums, für den nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht. Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag.
2.4.6 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? …	**2.4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt?** …
2.6 Regelungen zum Netto-Einkommen (Grundsätze)	**2.6 Regelungen zum Netto-Einkommen (Grundätze)**
… **2.6.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)?**	… **2.6.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)?**
Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.	**(1) Grundsatz** Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht. **(2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten** Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.
2.6.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne? …	**2.6.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne?** …
(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich (12monatiger Durchschnittsverdienst).	**(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne** Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich (12monatiger Durchschnittsverdienst). Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).
Dies gilt nicht, wenn für die →versicherte Person die Zahlung von Kranken-	Dies gilt nicht, wenn für die →versicherte Person die Zahlung von Kranken-

tagegeld geltend gemacht wird und wir nachweisen, dass die versicherte Person • vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit infolge arbeitsvertraglicher Regelungen ein Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne bezogen hat, • das geringer ist als der 12monatige Durchschnittsverdienst. In diesem Fall sind wir auch mit Wirkung für den →schwebenden Versicherungsfall zur Vertragsanpassung berechtigt (siehe Ziffer 2.6.3 Absatz 1).	tagegeld geltend gemacht wird und wir nachweisen, dass die versicherte Person • vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit infolge arbeitsvertraglicher Regelungen ein Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne bezogen hat, • das geringer ist als der 12monatige Durchschnittsverdienst. Das gilt auch, wenn die versicherte Person vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) unter den gleichen Bedingungen ein geringeres Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne bezogen hat.
2.9 Besondere Regelungen bei vorübergehender Arbeitslosigkeit	**2.9 Besondere Regelungen bei vorübergehender Arbeitslosigkeit**
2.9.1 Welche Leistungen des abgeschlossenen Tarifs ändern sich, wenn die versicherte Person als Arbeitslose Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch hat? … **(3) Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen** Die nach diesen Tarifbedingungen (siehe Ziffer 2.4.2) vereinbarte Leistungseinschränkung für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) gilt auch, wenn die →versicherte Person arbeitslos ist. …	**2.9.1 Welche Leistungen des abgeschlossenen Tarifs ändern sich, wenn die versicherte Person als Arbeitslose Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch hat?** … **(3) Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen** Die nach diesen Tarifbedingungen (siehe Ziffer 2.4.2) vereinbarte Leistungseinschränkung für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt auch, wenn die →versicherte Person arbeitslos ist. …

2.2 Tarif Krankentagegeld Angestellte ab 7. Woche (KTG07W) - Einzelversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2013 (Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
… **2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang**	… **2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang**
2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld?	**2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit?**
… **2.2.4 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif bei Arbeitsunfähigkeit?**	… **2.2.4 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif?**
Wir zahlen im Versicherungsfall • für jeden Tag einer Arbeitsunfähigkeit • nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (6 Wochen) • das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer (auch für Sonn- und Feiertage).	Wir zahlen im Versicherungsfall • für jeden Tag einer Arbeitsunfähigkeit oder eines Verdienstausfalls in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten • nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (6 Wochen) • das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer (auch für Sonn- und Feiertage).
Dabei zahlen wir nach diesem Tarif das versicherte Krankentagegeld ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit.	Dabei zahlen wir nach diesem Tarif das versicherte Krankentagegeld ab der 7. Woche • der Arbeitsunfähigkeit oder • nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).
Unsere Leistung beginnt nach Wegfall des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Karenzzeit. …	Unsere Leistung beginnt nach Wegfall des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Karenzzeit. …
2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	**2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen**
… **2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?**	… **2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?**
Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht.	Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraums, für den nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht. Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag.
2.4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? …	**2.4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt?** …
2.6 Regelungen zum Netto-Einkommen (Grundsätze)	**2.6 Regelungen zum Netto-Einkommen (Grundätze)**
… **2.6.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)?**	… **2.6.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)?**
Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.	**(1) Grundsatz** Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht. **(2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten** Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den

	Kalendertag umgerechnet bezieht.
2.6.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne? … **(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne** Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich (12monatiger Durchschnittsverdienst).	**2.6.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne?** … **(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne** Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich (12monatiger Durchschnittsverdienst). Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).
Dies gilt nicht, wenn für die →versicherte Person die Zahlung von Krankentagegeld geltend gemacht wird und wir nachweisen, dass die versicherte Person • vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit infolge arbeitsvertraglicher Regelungen ein Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne bezogen hat, • das geringer ist als der 12monatige Durchschnittsverdienst. In diesem Fall sind wir auch mit Wirkung für den →schwebenden Versicherungsfall zur Vertragsanpassung berechtigt (siehe Ziffer 2.6.3 Absatz 1).	Dies gilt nicht, wenn für die →versicherte Person die Zahlung von Krankentagegeld geltend gemacht wird und wir nachweisen, dass die versicherte Person • vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit infolge arbeitsvertraglicher Regelungen ein Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne bezogen hat, • das geringer ist als der 12monatige Durchschnittsverdienst. Das gilt auch, wenn die versicherte Person vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) unter den gleichen Bedingungen ein geringeres Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne bezogen hat.
2.9 Besondere Regelungen bei vorübergehender Arbeitslosigkeit **2.9.1 Welche Leistungen des abgeschlossenen Tarifs ändern sich, wenn die versicherte Person als Arbeitslose Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch hat?** … **(3) Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen** Die nach diesen Tarifbedingungen (siehe Ziffer 2.4.2) vereinbarte Leistungseinschränkung für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) gilt auch, wenn die →versicherte Person arbeitslos ist. …	**2.9 Besondere Regelungen bei vorübergehender Arbeitslosigkeit** **2.9.1 Welche Leistungen des abgeschlossenen Tarifs ändern sich, wenn die versicherte Person als Arbeitslose Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch hat?** … **(3) Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen** Die nach diesen Tarifbedingungen (siehe Ziffer 2.4.2) vereinbarte Leistungseinschränkung für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt auch, wenn die →versicherte Person arbeitslos ist. …

2.3 Tarif Krankentagegeld Angestellte ab 14. Woche (KTA14W) - Einzelversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2013 (Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
… **2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang** **2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld?** … **2.2.4 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif bei Arbeitsunfähigkeit?** Wir zahlen im Versicherungsfall • für jeden Tag einer Arbeitsunfähigkeit • nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (13 Wochen) • das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer (auch für Sonn- und Feiertage). Dabei zahlen wir nach diesem Tarif das versicherte Krankentagegeld ab der 14. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Unsere Leistung beginnt nach Wegfall des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Karenzzeit. … **2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen** … **2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?** Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht. **2.4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt?** … **2.6 Regelungen zum Netto-Einkommen (Grundsätze)**	… **2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang** **2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit?** … **2.2.4 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif?** Wir zahlen im Versicherungsfall • für jeden Tag einer Arbeitsunfähigkeit oder eines Verdienstausfalls in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten • nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (13 Wochen) • das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer (auch für Sonn- und Feiertage). Dabei zahlen wir nach diesem Tarif das versicherte Krankentagegeld ab der 14. Woche • der Arbeitsunfähigkeit oder • nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Unsere Leistung beginnt nach Wegfall des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Karenzzeit. … **2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen** … **2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?** Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraums, für den nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht. Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag. **2.4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt?** … **2.6 Regelungen zum Netto-Einkommen (Grundätze)**

…	…
2.6.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)?	**2.6.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)?**
Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.	**(1) Grundsatz** Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht. **(2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten** Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.
2.6.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne?	**2.6.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne?**
…	…
(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich (12monatiger Durchschnittsverdienst).	**(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne** Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich (12monatiger Durchschnittsverdienst). Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).
Dies gilt nicht, wenn für die →versicherte Person die Zahlung von Krankentagegeld geltend gemacht wird und wir nachweisen, dass die versicherte Person • vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit infolge arbeitsvertraglicher Regelungen ein Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne bezogen hat, • das geringer ist als der 12monatige Durchschnittsverdienst. In diesem Fall sind wir auch mit Wirkung für den →schwebenden Versicherungsfall zur Vertragsanpassung berechtigt (siehe Ziffer 2.6.3 Absatz 1).	Dies gilt nicht, wenn für die →versicherte Person die Zahlung von Krankentagegeld geltend gemacht wird und wir nachweisen, dass die versicherte Person • vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit infolge arbeitsvertraglicher Regelungen ein Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne bezogen hat, • das geringer ist als der 12monatige Durchschnittsverdienst. Das gilt auch, wenn die versicherte Person vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) unter den gleichen Bedingungen ein geringeres Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne bezogen hat.
2.9 Besondere Regelungen bei vorübergehender Arbeitslosigkeit	**2.9 Besondere Regelungen bei vorübergehender Arbeitslosigkeit**
2.9.1 Welche Leistungen des abgeschlossenen Tarifs ändern sich, wenn die versicherte Person als Arbeitslose Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch hat?	**2.9.1 Welche Leistungen des abgeschlossenen Tarifs ändern sich, wenn die versicherte Person als Arbeitslose Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch hat?**
…	…
(3) Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen Die nach diesen Tarifbedingungen (siehe Ziffer 2.4.2) vereinbarte Leistungseinschränkung für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) gilt auch, wenn die →versicherte Person arbeitslos ist.	**(3) Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen** Die nach diesen Tarifbedingungen (siehe Ziffer 2.4.2) vereinbarte Leistungseinschränkung für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt auch, wenn die →versicherte Person arbeitslos ist.
…	…